
Aktenzeichen

Verfasser/in

Webert, Marie-Luise

Beratung

Datum

Bau- und Werkausschuss

18.01.2021

öffentlich

Betreff

**Rechtmäßige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlage
"Röntgenstraße"**

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Röntgenstraße“ wurde in den Jahren 1983 bis 2020 baulich hergestellt. Sie hat eine Länge von 182 m und erstreckt sich von der Sauerbruchstraße östlich abzweigend bis zum Ausbauende.

Die rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage setzt nach § 125 Abs. 1 BauGB einen rechtskräftigen Bebauungsplan voraus. Die Erschließungsanlage verläuft im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. D7 zum Bebauungsplan HE 8 sowie des Deckblattes Nr. D2 zum Bebauungsplan HE 8.

Das Bauprogramm bestimmt die räumliche Ausdehnung und kann bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB) geändert werden.

Das derzeitige Bauprogramm sieht für den Bereich auf Höhe des Flurstücks Flst. Nr. 170 der Gemarkung Hennenbach bis zum östlichen Ende der Erschließungsanlage eine Fahrbahnbreite von 3,50 m vor. Bedingt durch das dort vorhandene extreme Gefälle wurden für einen ordnungsgemäßen Ausbau Winkelstützelemente erforderlich. Durch die fehlende Zustimmung des Angrenzers zur Inanspruchnahme des Privatgrundstückes, dass dort die Füße der Winkelemente zum Liegen kommen, wurde die Straßenbreite entsprechend der baulichen Ausführung auf 3,00 m verringert. Dies ließ auch die Dimension der Elemente und folglich die Kosten der Gesamtmaßnahme reduzieren, ohne dass darunter die Benutzbarkeit der Straße in Relation zu den davon erschlossenen Einheiten leidet. Am östlichen Ende der Erschließungsanlage sieht das Bauprogramm ferner eine Aufweitung vor. Ein vollständiger Ausbau hätte hier erhebliche Mehrkosten verursacht sowie den Bestand eines angrenzend stehenden Eichenbaumes gefährdet, so dass von einem bebauungsplankonformen Ausbau abgesehen wird.

Die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. der Fahrbahnherstellung bzw. des Ausbaus der Aufweitung berühren die Rechtmäßigkeit der Herstellung nicht. Es handelt sich hier um jeweilige Planunterschreitungen, die mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind (§ 125 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung vorzunehmen:

Es wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage „Röntgenstraße“ in Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtmäßig und endgültig hergestellt ist. Das

Bauprogramm wird entsprechend der vorstehenden Erläuterungen geändert und an den tatsächlichen Ausbau angepasst.

Anlagen:

Lageplan-Röntgenstraße